

Vorausschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen zur Zielerreichung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG

(veröffentlicht am 21. Dezember 2009)

1. Einleitung

Nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG veröffentlichen die Mitgliedstaaten sechs Monate vor Mitteilung der nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energie eine Vorausschätzung zur Nutzung der in der Richtlinie verankerten flexiblen Kooperationsmechanismen zur Zielerreichung. Diese Vorausschätzung ist – je nach Vorlage des nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie – spätestens bis Jahresende 2009 zu veröffentlichen. Die Europäische Kommission muss hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen in der Vorausschätzung gemäß Art. 4 Abs. 3 (a) den geschätzten Überschuss bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der nach den Artikeln 6 bis 11 auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden könnte, sowie sein geschätztes Potenzial für gemeinsame Projekte bis 2020 angeben. Ferner soll gemäß Artikel 4 Absatz 3 (b) der geschätzte Bedarf aus erneuerbaren Quellen bis 2020, der auf andere Weise als durch heimische Erzeugung gedeckt werden muss, dargelegt werden. Ergänzende Angaben gemäß Art. 4 Abs. 3 (c) zu Kosten, Nutzen und Finanzierung sind dem Mitgliedstaat freigestellt.

2. Vorausschätzung zur Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen zur Zielerreichung in Deutschland

2.1 Grundsätzliches

Alle Angaben der vorliegenden Vorausschätzung wurden vor dem Hintergrund der aktuellen Ziele und Instrumente für erneuerbare Energien der Bundesregierung erstellt.

Deutschland begrüßt die in Artikel 6 bis 12 der Richtlinie verankerten flexiblen Kooperationsmechanismen zur Zielerreichung. Sie ermöglichen eine an den Potenzialen der erneuerbaren Energien der Europäischen Union orientierte Förderung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Hoheit der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Förderinstrumente.

Deutschland wird sein nationales Ziel von 18% Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 durch die Nutzung eigener Potenziale und Maßnahmen erreichen. Deutschland ist demnach nicht auf die Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen zur Zielerreichung angewiesen.

Dennoch hat Deutschland ein großes Interesse daran, dass die flexiblen Kooperationsmechanismen erfolgreich dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten durch gemeinsame Kooperation grenzüberschreitende Potenziale nutzen.

Nach derzeitiger Schätzung der Entwicklung der erneuerbaren Energien von 2010 bis 2020 wird Deutschland sein Ziel von 18 % im Jahr 2020 **mit voraussichtlich 18,7 % übertreffen** (siehe Tabelle unter 3.).

Damit gibt es für Deutschland bis 2020 **keinen Importbedarf erneuerbarer Energien** zur Zielerreichung gemäß Art. 4 Abs. 3 (b).

2.2 Geschätztes Potenzial für die Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen von 2011 bis 2020 gemäß Art. 4 Abs. 3 (a)

Nach gegenwärtiger Schätzung wird Deutschland zwischen 2011 und 2020 voraussichtlich **kontinuierlich einen Überschuss von erneuerbaren Energien im Vergleich zum indikativen Zielpfad erreichen und das Ziel im Jahr 2020 mit 18,7 % um 0,7 Prozentpunkte überschreiten**. Dieser Überschuss erreicht voraussichtlich seinen Höchststand mit ca. 7 Mio. t RÖE in den Jahren 2012 und 2014 und sinkt anschließend auf ca. 1,4 Mio. t RÖE in 2020. Die im Detail geschätzten Überschussmengen von 2011 bis 2020 können der unter Punkt 3 anliegenden Tabelle entnommen werden.

Deutschland könnte für 2011-2019 die in dieser Tabelle aufgeführten, über dem indikativen Zielpfad liegenden Überschussmengen potentiell gemäß Art. 4 Abs. 3 (a) im Wege der verschiedenen flexiblen Kooperationsmechanismen auf andere Mitgliedstaaten übertragen.

Im für die Zielerreichung entscheidenden Jahr 2020 könnte Deutschland nach dieser ersten Vorausschätzung voraussichtlich 0,7 %, also ca. 1,4 Mio. t RÖE im Wege der verschiedenen flexiblen Kooperationsmechanismen übertragen.

Als ein Beispiel könnten für gemeinsame Projekte Offshore-Windparks in Deutschland in Frage kommen. So würden zwei Offshore-Windparks zu jeweils 400 MW ca. 0,27 Mio. t RÖE/a oder ca. 0,13 % des geschätzten Bruttoendenergieverbrauchs Deutschlands im Jahr 2020 ausmachen.

Wie diese Übertragung durch Nutzung der Kooperationsmaßnahmen tatsächlich erfolgen kann, bedarf noch einer genaueren, vor allem rechtlichen Prüfung.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass hier nur eine erste Vorausschätzung vorgelegt wird. Inwieweit tatsächlich Überschussmengen für Kooperationsmaßnahmen genutzt werden können, hängt neben der rechtlichen Umsetzung von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere ist die tatsächliche Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland im Verhältnis zum nationalen Zielpfad, wie er im Nationalen Aktionsplan anzugeben ist, und die konkrete Vereinbarung über die Zielerreichung (kurzfristig zur Einhaltung des indikativen Zielpfades oder langfristig mit Blick auf die Erfüllung des 2020-Ziels) zu berücksichtigen. Hier ist im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

2.3 Optionale Angaben gemäß Art. 4 Abs. 3(c) zu Kosten, Nutzen und Finanzierung

Deutschland macht derzeit keine Angaben zu Kosten und Nutzen sowie zur Finanzierung der Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen.

3. Übersicht über die geschätzte Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland von 2010 bis 2020 und Ausweisung des Potenzials zur Nutzung der flexiblen Kooperationsmechanismen

	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
a) Bruttoendenergieverbrauch, gesamt, [1.000 t RÖE/a]	224.638	227.218	225.054	222.890	220.726	218.562	216.398	213.747	211.096	208.444	205.793	203.142
b) Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Energien, [1.000 t RÖE/a]	12.981	23.254	24.385	25.513	26.644	27.775	28.939	30.199	32.643	33.889	35.134	37.953
c) Anteil der erneuerbaren Energien, [%]	5,8	10,2	10,8	11,4	12,1	12,7	13,4	14,1	15,5	16,3	17,1	18,7
<hr/>												
d) Mindestwert für den indikativen Zielpfad nach Anhang I. B. der RL, [%]	5,80		8,24	8,24	9,46	9,46	11,29	11,29	13,73	13,73		18,00
e) Mindestwert für den indikativen Zielpfad, [1.000 t RÖE/a]	12.981		18.455	18.455	20.778	20.778	24.282	24.282	28.801	28.801		36.566
f) Überschussmenge erneuerbarer Energien im Vergleich zum indikativen Zielpfad, [1.000 t RÖE/a]			5.930	7.058	5.866	6.997	4.657	5.917	3.842	5.088		1.387

Alle Angaben der Tabelle beruhen auf aktuell vorliegenden Schätzungen. Diese werden laufend überprüft und ggf. fortgeschrieben. Alle Angaben der Tabelle können sich daher im Rahmen kommender Berichte zur Richtlinie 2009/28/EG bzw. anderer Berichte, Veröffentlichungen und Beschlüsse Deutschlands ggf. ändern.

4. Anhang

Methodische Hinweise

Benutzter Umrechnungsfaktor: 1 PJ= 23.885 t RÖE bzw. 1000 t RÖE= 41,868 TJ

Bei der Schätzung der Entwicklung der erneuerbaren Energien von 2010 bis 2020 geht Deutschland derzeit davon aus, dass die in der Richtlinie unter Art. 5 Abs. 6 aufgeführte „Luftverkehrsklausel“ für Deutschland keine Anwendung findet.